

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG*)
(BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4240/4G
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65810

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBI. I, S. 1714), geändert durch die 1. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 26. November 1993 (BGBI. I, S. 1980).

1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBI. I, S. 448).

1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBI. I, S. 678).

2. Antragsteller

Kinox Entsorgungssysteme GmbH
Kauffahrtei 23-25

09120 Chemnitz

3. Hersteller der Verpackung

Europa-Carton AG
Werk Germersheim

76726 Germersheim am Rhein

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Inneneinrichtung
(Folienbeutel und Foliencontainer aus Kunststoff)

*) Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung von Gefahrgutverpackungen gem. den Zuständigkeitsregelungen der Gefahrgutverordnungen für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr sowie gem. Abschnitt 22 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code

- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
KTE 110/6
- 4.2 Grundmaße
385 x 380 mm (LxB)
- 4.3 Höhe
770 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
100 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
103,5 kg
- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
zweiwellige Wellpappe (B- und C/C-Welle)
Wellpappe: Sinacor
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Selbstklebeband: Filament 300/200 808-PP- L + Q der Fa.
Induplast, Joseph Löken, Bocholt
- 4.8 Zeichnungen des Herstellers
Außenverpackung: Nr. P158 vom 17.05.1993, Anlage Nr. 12 zum
3. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 196 vom 24. August 1992
Inneneinrichtung: Folienbeutel KTE 70/110/120 und KTE 110,
Anlage 3 und 5 zum Nachtrag vom 01. Juni 1993 zum Prüfber.
196 vom 24. August 1992;
Foliencontainer KTE 110/120, Anlage Nr. 6 zum Nachtrag vom
01. Juni 1993 zum Prüfber. 196
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß dem
4. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 196 vom 24.08.1992 und dem
Schreiben vom 30.06.1993 in Verbindung mit den zugehörigen
Bauartspezifikationen des Prüfberichts Nr. 196 mit seinen
Nachträgen vom 24.08.1992 der Wellpappe Wiesloch, Zweign. der
Holfelder-Werke, GmbH & Co. KG in 68783 St. Leon-Rot einer
Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch"
(Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden
sind.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraus-
setzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zu-
gelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig
gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei
den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart
festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



4G/X 104/S/...../D/BAM 4240 - E.C.A.
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVs/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

Bruttomasse : 103,5 kg

Schüttdichte: 650 g/l.

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht Nr. 196 vom 24.08.1992 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

Die Füllgüter dürfen den Schüttwinkel von 30° nicht unterschreiten.

9.6 -

9.7 -

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID)

und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diese Zulassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht in 10557 Berlin-Moabit, Kirchstr. 7, erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Sie kann ferner nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an der Versäumnis einer Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers.

12205 Berlin, den 17.02.1994

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Ing. Daniela Prauß